



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2026

Schwerin, den 22. Juni

Nr. 25

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Reiseentschädigung
Ändert VV vom 12. Juni 2006
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 367 - 1 502

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

- Fördergrundsätze des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
für Zuwendungen an die Heimvolkshochschulen und Akademien in Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 526..... 503

Landeswahlleiter

- Änderung der Bekanntmachung über den Landeswahlausschuss für die Landtagswahl am
20. September 2026 509

Schriftleitung

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Plan 2035 für Investitionen zur
nachhaltigen Verbesserung der baulichen, technischen und digitalen Infrastruktur an allgemein
bildenden Schulen in freier Trägerschaft – Förderrichtlinie Zukunftsfähige Bildungslandschaft –
Schulen in freier Trägerschaft (FR-ZB-SFT)
AmtsBl. M-V 2026 S. 261
– **Berichtigung** – 509

Stellenausschreibungen 510

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/25/2026

Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Reiseentschädigung*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 3. Juni 2026 – III370/5670–28 –

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Reiseentschädigung

Die Verwaltungsvorschrift Gewährung von Reiseentschädigung vom 12. Juni 2006 (AmtsBl. M-V S. 447), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. Januar 2014 (AmtsBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die gewährten Mittel sowie sämtliche sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrkarten anfallen, gehören zu den Kosten des Verfahrens (vergleiche Nummer 9008 Nummer 2 und Nummer 9015 des Kostenverzeichnisses zum GKG, Nummer 2007 Nummer 2 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG, Nummer 31008 Nummer 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).“

2. In Nummer 1.1.6 wird vor der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin,“ eingefügt.
3. In Nummer 1.2 Satz 1 wird vor der Angabe „der Antragsteller aufhält“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.
4. In Nummer 2 Satz 1 wird vor der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.
5. In Nummer 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Dolmetschern,“ die Angabe „Protokollpersonen (§ 613 Abs. 2 ZPO),“ eingefügt.
6. In Nummer 3.1.3 Satz 1 wird nach der Angabe „Dolmetschern,“ die Angabe „Protokollpersonen (§ 613 Abs. 2 ZPO),“ eingefügt.
7. In Nummer 3.2 Satz 1 wird vor der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 502

* Ändert VV vom 12. Juni 2006; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 367 - 1

Fördergrundsätze des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern für Zuwendungen an die Heimvolkshochschulen und Akademien in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 4. Juni 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 526

- | | | |
|------------|---|--|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | Beherbergungsbetrieb unterhalten, wie insbesondere Heimvolkshochschulen und Akademien. |
| | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach § 9 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2011 (WBFöG M-V), nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung in anerkannten Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, die einen Beherbergungsbetrieb unterhalten, wie insbesondere Heimvolkshochschulen und Akademien. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. | |
| | | 4 Zuwendungsvoraussetzungen |
| | | 4.1 Die Zuwendungen werden den anerkannten Einrichtungen gewährt, wenn |
| | | 4.1.1 sie nach § 6 WBFöG M-V und der Weiterbildungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juli 2011 (WBLVO M-V) staatlich anerkannt worden sind, |
| | | 4.1.2 sie ihren Sitz- und Tätigkeitsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben, |
| | | 4.1.3 sie im Sinne des Steuerrechts als gemeinnützig anerkannt worden sind und die Erfüllung der Kriterien des § 4 Nummer 22 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nachgewiesen haben und |
| | | 4.1.4 die Einrichtung die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bietet und zur Offenlegung der Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Leistungen hinsichtlich der Teilnehmendentage, der Teilnehmendenzahl, der Thematik und der Zielsetzung bereit ist. |
| 2 | Gegenstand der Zuwendungen | 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung |
| 2.1 | Gegenstand der Zuwendungen ist die Durchführung mehrtägiger Seminare, Workshops und Vortragsveranstaltungen der allgemeinen Weiterbildung nach § 4 Nummer 1 WBFöG M-V an anerkannten Weiterbildungseinrichtungen mit Beherbergungsbetrieb. Diese Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung dienen der Selbstentfaltung des einzelnen Menschen, fördern die Meinungsbildung, Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur, Ethik und Religion, geben Hilfe bei der Bewältigung von Lebenssituationen und gleichen Bildungsdefizite vorangegangener Bildungsphasen aus. | 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. |
| 2.2 | Seminare nach Nummer 2.1 sind in der Regel einmalige Lern- und Lehrveranstaltungen, die dazu dienen, Wissen in kleinen bis mittelgroßen Gruppen bis zu 12 Teilnehmenden interaktiv zu erwerben oder zu vertiefen und die in einem Zeitraum von wenigen Tagen durchgeführt werden. | 5.2 Die Aufwendungen zur Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung werden dem Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Nummern 5.3, 5.5 und 5.6 erstattet. |
| 2.3 | Workshops nach Nummer 2.1 sind Veranstaltungen, in der eine kleinere Gruppe mit bis zu 12 Teilnehmenden intensiv an einem meist praxisorientierten Thema arbeitet. | 5.3 Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die erhobenen Teilnehmendengebühren. Sie sind um die häusliche Ersparnis für ganze Tage um 28,00 Euro, für die Tage der An- und Abreise um jeweils 14,00 Euro zu minimieren. |
| 2.4 | Vortragsveranstaltungen und Tagungen nach Nummer 2.1 bestehen aus einer moderierten Aneinanderreihung von Fachvorträgen. Eine Einbeziehung des Plenums ist nur für Zwischenfragen vorgesehen. | 5.4 Bei den Maßnahmen ist zwischen Seminaren, Workshops und Vortragsveranstaltungen zu unterscheiden. |
| 3 | Zuwendungsempfänger | 5.5 Die Zuwendungen zu den Seminaren und Workshops betragen im Jahr 2027 35 Prozent der nachgewiesenen Teilnehmendengebühren abzüglich der häuslichen Ersparnis, im Jahr 2028 32 Prozent und ab dem Jahr 2029 fortlaufend 30 Prozent je Maßnahme. |
| | Zuwendungsempfänger sind gemäß § 6 WBFöG M-V staatlich anerkannte Einrichtungen von überregionaler Bedeutung nach § 9 Absatz 1 WBFöG M-V, die einen | |

- 5.6 Die Zuwendungen zu den Vortragsveranstaltungen betragen 20 Prozent der nachgewiesenen Teilnehmerebühren abzüglich der häuslichen Ersparnis je Maßnahme.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die geplanten Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung nach Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift sind zuwendungsfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 6.1.1 Die Maßnahmen müssen vom Zuwendungsempfänger eigenverantwortlich geplant, organisiert und in fachlich pädagogischer Verantwortung durchgeführt werden.
- 6.1.2 Die Maßnahmen müssen einen deutlichen Bildungsanteil erkennen lassen und ausschließlich der allgemeinen Weiterbildung dienen.
- 6.1.3 80 Prozent der Teilnehmenden einer Maßnahme müssen einen ersten Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern vorweisen.
- 6.1.4 Die Teilnehmenden müssen gemäß § 2 Absatz 1 WBFöG M-V das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.1.5 Die Maßnahmen umfassen mindestens zwei Weiterbildungstage und sollen in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden.
- 6.1.6 Die Maßnahmen müssen Übernachtungen beinhalten und am Standort der antragstellenden Einrichtungen durchgeführt werden, so dass sowohl die Bildungsmaßnahme als auch die Übernachtung in der Einrichtung stattfinden.
- 6.1.7 Ein Teilnehmendentag ist gegeben, wenn die oder der Teilnehmende bei Inanspruchnahme von Unterbringung und Verpflegung an einem Tag an acht Kursstunden einer Maßnahme teilnimmt, bei An- und Abreisetagen beträgt diese Verpflichtung jeweils sechs Kursstunden. Eine Kursstunde hat die Dauer von 45 Minuten.
- 6.1.8 Die Mindestteilnehmendenzahl wird erreicht und die Maximalteilnehmendenzahl je Maßnahme wird nicht überschritten. Die zuwendungsfähige Mindestanzahl von Teilnehmenden bei Seminaren und Workshops beträgt 10 Teilnehmende. Maximal zuwendungsfähig sind in diesem Format 12 Teilnehmende. Bei Vortragsveranstaltungen liegt die Mindestanzahl bei 25 Teilnehmenden. Die maximale Anzahl der Teilnehmenden bei Vortragsveranstaltungen ist auf die zugelassene Belegung des Tagungsraums der Heimvolkshochschule beziehungsweise der Akademie begrenzt. Unter- und Überschreitungen der förderfähigen Teilnehmendenzahl sind im Einzelfall aufzuführen und zu begründen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Ausnahmen zu Ziffer 4.2.8 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.
- 6.1.9 Für die Maßnahmen der Weiterbildung wird eine Teilnahmegebühr erhoben, die die Kurskosten und die Übernachtungskosten einschließlich der Verpflegung beinhaltet.
- 6.1.10 Die Teilnahme an der Maßnahme der Weiterbildung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Die Maßnahme muss für jedermann zugänglich sein (kein geschlossener Personenkreis).
- 6.1.11 Von Dritten finanzierte Maßnahmen sind von einer zusätzlichen Förderung nach dem WBFöG M-V ausgeschlossen.
- 6.1.12 Bei Veröffentlichung oder sonstigen Informationen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen.
- 6.1.13 Die im Antrag enthaltenen Daten werden auf Datenträgern beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern gespeichert und in anonymen Form für Zwecke der Statistik verwendet.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages gemäß anliegendem Muster (Anlage 1). Der Antrag ist bis zum 30. September vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahmen der Weiterbildung beginnen, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Anlage

- 7.1.2 Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurde. Abweichend von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO M-V gilt ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung erst mit Zugang der Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde als gestellt (vorzeitiger Maßnahmebeginn). Mit Zugang der Eingangsbestätigung ist der Antragsstellende berechtigt, mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen zu beginnen. Die Eingangsbestätigung stellt weder eine Förderzusage dar noch begründet sie einen Anspruch auf die Gewährung der beantragten Zuwendung.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheides der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuwendungsbescheide sind mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie gemäß dem Erstattungsprinzip für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO hat der Zuwendungsempfänger mit der Mittelanforderung Nachweise über eine taggenaue Auflistung der Teilnehmenden je Weiterbildungsmaßnahme

– differenziert in Workshops, Seminare und Vortragsmaßnahmen –, für deren Richtigkeit der Veranstalter zeichnet, sowie einen taggenauen Nachweis der einzelnen Teilnehmendentage und der erhobenen Teilnahmegebühren – unterteilt in Einzel- und Doppelzimmer –, ebenfalls mit Verantwortungszeichnung durch den Veranstalter, jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember innerhalb der beiden auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monate einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen:

- a) Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der vollständige Verwendungsnachweis muss der Bewilligungsbehörde abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorgelegt werden.
- b) Der vollständige Verwendungsnachweis besteht abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO

aus den stichtagsbezogenen Nachweisen gemäß Nummer 7.3 (spezifizierte Teilnehmendenlisten sowie jeweilige Abrechnung der Teilnehmendentage).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 503

Anlage 1
(zu Nummer 7.1.1.)

Antrag

auf eine Zuwendung des Landes an Weiterbildungseinrichtungen mit Beherbergungsbetrieb gem. § 9 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes (WBFöG MV)

Hiermit wird eine Zuwendung nach § 9 Absatz 1 des WBFöG MV beantragt.

1. Name der Weiterbildungseinrichtung: _____

2. Anschrift der Weiterbildungseinrichtung: _____

3. Vertretungsberechtigte Person/en:

Die Vertretung

ist durch Rechtsgeschäft erteilt

oder

ergibt sich aus gesetzlichen Bestimmungen.

Name, Vorname: _____

4. Hiermit wird erklärt, dass die antragsstellende Einrichtung eine nach § 7 Absatz 2 der Weiterbildungslandesverordnung (WBLVO MV) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes (WBFöG MV) staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung ist.

5. Hiermit wird erklärt, dass die Einrichtung im Sinne des Steuerrechts als gemeinnützig anerkannt worden ist und die Erfüllung der Kriterien des § 4 Nummer 22 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfüllt werden (Nachweis wird dem Antrag als Anlage beigefügt).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Beginn vor Bewilligung auf eigenes Risiko erfolgt und daraus kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung entsteht.

Ort, Datum

Unterschrift(en) vertretungsberechtigter Person(en)

Änderung der Bekanntmachung über den Landeswahlausschuss für die Landtagswahl am 20. September 2026

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 15. Juni 2026

In der Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. September 2026 vom 1. Dezember 2025 (AmtsBl. M-V S. 620) werden die Angaben zu weiteren Mitgliedern zu der laufenden Nummer 6 wie folgt gefasst:

	weitere Mitglieder	Stellvertreter
6.	Rasho Janew	Klaus Eisenkrätzer

AmtsBl. M-V 2026 S. 509

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Plan 2035 für Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen, technischen und digitalen Infrastruktur an allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft – Förderrichtlinie Zukunftsfähige Bildungslandschaft – Schulen in freier Trägerschaft (FR-ZB-SFT)

AmtsBl. M-V 2026 S. 259

– **Berichtigung** –

In Nummer 7.3.1 Satz 1 ist die Angabe „Die Die Auszahlung“ durch die Angabe „Die Auszahlung“ zu ersetzen.

Schwerin, den 8. Juni 2026

AmtsBl. M-V 2026 S. 509

Stellenausschreibungen

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist eine Stelle für

eine Notarassessorin/einen Notarassessor (w/m/d)

zu besetzen.

Informationen zum Anwärterdienst als Notarassessor/-in im Land Mecklenburg-Vorpommern können der Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 629) sowie dem entsprechenden Informationsblatt entnommen werden, das zum Download im Regierungsportal (www.regierung-mv.de) unter Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern/Karriere/Stellenangebote zur Verfügung steht. **Anlage**

Die Bewerber sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist

- über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und
- überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Vorzugsweise soll das Zweite juristische Staatsexamen mit einem mindestens „vollbefriedigenden“ Ergebnis abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Ausschreibung (Ausschlussfrist) zweifach mit Anlagen unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26
19055 Schwerin

Interessenten können den zu verwendenden besonderen Vordruck telefonisch unter 0385 5812575 anfordern.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte berücksichtigen wir bei gleicher Eignung bevorzugt.

Schwerin, den 1. Juni 2026

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2026 S. 510

Informationsblatt:**Informationsblatt:****Der Anwärterdienst als Notarassessorin bzw. Notarassessor in Mecklenburg-Vorpommern**

(Stand: Mai 2023)

1. Der Notaranwärterdienst dient der Ausbildung und der Vorbereitung auf den Beruf der Notarin oder des Notars (Nur-Notariat) in Mecklenburg-Vorpommern. Er soll die theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für die Ausübung des Notaramtes erforderlich sind. Notarinnen und Notare sind als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tätig. Sie sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen, und zwar insbesondere in den Gebieten des Grundstücks-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts. Die Notarinnen und Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt und zwar nur in einer Zahl, die den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.
2. Rechtsgrundlagen für den Notaranwärterdienst sind § 7 BNotO und die Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 25. November 2014 (GVObI. M-V S. 629). Notarassessorinnen und Notarassessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern und unterstehen denselben Aufsichtsbehörden wie die Notarinnen und Notare. Die praktische Durchführung der Ausbildung wird von der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern organisiert.
3. Während des Anwärterdienstes werden Notarassessorinnen und Notarassessoren von der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern an eine Ausbildungsnotarin oder einen Ausbildungsnotar abgeordnet, in dessen Notariat sie mitarbeiten und von dem sie ausgebildet werden. Während der Dauer des Anwärterdienstes soll die Notarassessorin oder der Notarassessor bei mindestens zwei verschiedenen Notarinnen oder Notaren ausgebildet werden. Daneben nimmt sie oder er an jährlich ca. 8 überwiegend 2-tägigen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern teil. Im fortgeschrittenen Ausbildungsstadium soll die Notarassessorin oder der Notarassessor darüber hinaus Notarvertretungen oder ggf. Verwaltungen freigewordener Notarstellen übernehmen.
4. Die Regeldauer des Anwärterdienstes beträgt nach § 7 BNotO drei Jahre. Nach dieser Zeit kann sich die Notarassessorin oder der Notarassessor auf freigewordene Notarstellen in Mecklenburg-Vorpommern bewerben, die vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben werden. Die Notarassessorin oder der Notarassessor bleibt auch grundsätzlich nach Ablauf der dreijährigen Regelzeit solange im Dienst, bis sie oder er die nächste freigewordene Notarstelle antreten kann. Demzufolge kann sich der Anwärterdienst entsprechend verlängern, in seltenen Fällen hingegen verkürzen. Es werden jedoch nur so viele Notarassessorinnen und Notarassessoren ernannt, wie voraussichtlich nach Ablauf des dreijährigen Anwärterdienstes zu Notarinnen oder Notaren bestellt werden können.
5. Die Notarassessorinnen und Notarassessoren werden von der Ländernotarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Leipzig, besoldet und erhalten Bezüge, die denen eines Richters auf Probe weitgehend angeglichen sind. Sie sind von allen vier Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, erwerben gegenüber der Ländernotarkasse Ansprüche auf Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung und erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechend bundesrechtlichen Vorschriften.

6. Der Notaranwärterdienst erfordert die Bereitschaft, im ganzen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt zu werden. Dabei kann die Zuweisung zu den Ausbildungsnotariaten auch während der Dauer des Anwärterdienstes Umzüge erforderlich machen, deren Kosten allerdings von der Ländernotarkasse übernommen werden. Notarvertretungen müssen häufig kurzfristig und im ganzen Bundesland wahrgenommen werden, so dass eine gewisse Flexibilität unabdingbar ist.
7. Mecklenburg-Vorpommern ist ein ländlich geprägtes Bundesland. Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass sowohl der Einsatz bei der Ausbildung als auch ggf. der spätere Antritt einer Notarstelle in einem ländlichen Gebiet erfolgt. Zumindest eine Ausbildungsstelle soll jedoch in einem städtischen Notariat abgeleistet werden.
8. Der Anwärterdienst der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern dient der Ausbildung des eigenen Nachwuchses und ist deshalb auf das Ziel gerichtet, zur Notarin oder zum Notar in Mecklenburg-Vorpommern bestellt zu werden. Ein Wechsel in ein anderes Bundesland ist nicht vorgesehen. Nach der Bestellung zur Notarin oder zum Notar besteht eine Verweildauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf man sich um eine andere Notarstelle in Mecklenburg-Vorpommern bewerben kann. Insofern besteht die Möglichkeit, innerhalb des Landes die Notarstelle zu wechseln und z. B. von einer kleineren in eine größere Stadt „vorzurücken“.
9. Die Ernennung zur Notarassessorin oder zum Notarassessor erfolgt durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die Notarassessorienstellen werden im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und sollen überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V 2014 S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt. Für weitere Nachfragen und für die Anforderung von Bewerbungsunterlagen steht die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung, bei der auch dieses Merkblatt angefordert werden kann:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26
19055 Schwerin
Tel. 0385/5812575
Fax. 0385/5812574
E-Mail: info@notarkammer-mv.de

Bei dem **Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern** ist die Stelle einer

**Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten des Finanzgerichts
(w/m/d)**

(BesGr. R 3 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische sowie Verwaltungs- und Führungsqualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 8. Juni 2026

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2026 S. 513

